

**Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) des
Bundesministeriums für Gesundheit**

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)
zu den Änderungsanträgen vom 05.07.2026**

Der DGPT wurden die aktuellen Änderungsanträge der Bundesregierung zum aktuellen Entwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes bekannt. Danach beabsichtigt die Bundesregierung offensichtlich nunmehr, die definitive Rückführung der extrabudgetär vergüteten ärztlichen Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV), und damit die „harte“ Budgetierung der ambulanten psychotherapeutischen Leistungen. Nur am 31.12.2026 noch nicht abgeschlossene Behandlungen mit antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen sollen davon ausgenommen werden.

In der Zukunft soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung eine extrabudgetäre Vergütung - wie sie bislang für die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen und die probatorischen Sitzungen gilt – nur noch in bestimmten Ausnahmefällen möglich sein (§ 87d (neu) SGB V). Aktuell soll dem Bewertungsausschuss für Ausnahmen von dieser engen Budgetierung ein enger Rahmen gesetzt werden; möglich soll dies nur sein, wenn nachgewiesen wird, dass „eine solche Vergütung nachweisbar die Versorgungsqualität und die Wirtschaftlichkeit signifikant erhöht“. Diese Regelung wird den Druck auf die Honorare der Psychotherapeuten absehbar verschärfen.

Im Detail soll die in § 87 Abs. 2c S. 8 SGB V enthaltene Vorgabe für die Angemessenheit der Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen je Zeiteinheit gestrichen werden. Diese lautete bisher: „Die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen haben eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.“ Sie war in Umsetzung und zur einfachgesetzlichen Absicherung der damaligen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zur Bewertung der zeitgebundenen psychotherapeutischen Leistungen im EBM insbesondere der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der Richtlinienpsychotherapie (Kapitel 35.2 EBM) in das Sozialgesetzbuch V aufgenommen worden. Das BSG leitete die Notwendigkeit einer angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen dabei aus Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlung mit anderen Arztgruppen) und Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsausübung) her. Mit der Streichung des § 87 Abs. 2c S. 8 SGB V bleibt insoweit der verfassungsrechtlich entwickelte Schutzgedanke des BSG zur Angemessenheit der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen bestehen und ist daher weiter zu beachten.

Die Geschwindigkeit der Umsetzung des Gesetzesentwurfes konterkariert die hohe Bedeutung einer stabilen und zuverlässigen Gesundheitsversorgung in Deutschland.

Die DGPT fordert deshalb die Bundesregierung und die Mitglieder des Bundestages auf, die existierenden Änderungsanträge in der vorliegenden Form nicht umzusetzen bzw. nicht zu beschließen.

Die DGPT fordert vielmehr:

- Die psychotherapeutischen Leistungen des Kapitels 35 des EBM sollten schon in der Gesetzesform in den Ausnahmekatalog des neuen § 87d Abs. 1 SGB V (Fassung des Änderungsantrags) aufgenommen werden.
- Auf die Streichung des § 87 Abs. 2c Satz 8 sowie auf die Folgestreichung zur Regelung der regionalen Honorarverteilungsmaßstäbe im § 87b Abs. 2 Satz 4 SGB V ist zwingend zu verzichten.

Die Umsetzung der eingangs beschriebenen Änderungsanträge wird zu einer Flut von Klagen vor den Sozialgerichten und zu einer dramatischen Verschlechterung der aktuellen Arbeitsbedingungen aller im Bereich der Erbringung von psychotherapeutischen Leistungen Tätigen führen. Sie wird zusammen mit den bereits vom Bewertungsausschuss beschlossenen Honorarkürzungen das Angebot von psychotherapeutischen Leistungen massiv tangieren.

Für die Patienten geht es zukünftig um die Aufrechterhaltung der psychotherapeutischen Versorgung im jetzigen Umfang. Mit dem Maßnahmenbündel der Bundesregierung wird in einem gesundheitspolitisch relativ kleinen Kostenbereich sicherlich kein Anreiz zur Schaffung zusätzlicher Therapieplätze geschaffen; die Wartezeiten der Patienten auf dringend benötigte Behandlungen werden sicher nicht verkürzt. Absehbar wird sich die Versorgung im Bereich Psychotherapie merkbar verschlechtern.

Die DGPT unterstützt nachdrücklich die heute veröffentlichte Gemeinsame Erklärung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) und aller Landespsychotherapeutenkammern "Gründlichkeit vor Schnelligkeit: GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz nacharbeiten!", in der gefordert wird, auf eine Beschlussfassung im Bundestag zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz am 10. Juli zu verzichten und sich mehr Zeit zu nehmen für die Beschlussfassung dieses Gesetzes, das zu absehbaren einschneidenden Änderungen für die gesamte Gesundheitsversorgung in Deutschland führen wird.

DGPT e. V.
Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
Fon: 030 / 8 87 16 39 30
Fax: 030 / 8 87 16 39 59
psa@dgpt.de